

Anhang 8

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche vom 1. Januar 2014

Bern, Zürich, November 2013

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Der Präsident

Der Direktor

Peter Schilliger

Hans-Peter Kaufmann

Gewerkschaft Unia

Der Co-Präsident

Mitglied der Geschäftsleitung

Renzo Ambrosetti

Aldo Ferrari

Gewerkschaft SYNA

Der Präsident

Der Branchenleiter

Kurt Regotz

Nicola Tamburrino

Vereinbarung per 1. Januar 2014

In Anwendung der GAV-Bestimmungen legen die Vertragsparteien folgendes fest:

1. Art. 25 Arbeitszeit

Gestützt auf Art. 25.2 GAV legen die Vertragsparteien die Jahresbruttoarbeitszeit 2014 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, jedoch ohne Samstage und Sonntage) auf 2088 Stunden fest.

2. Art. 41 Lohnanpassung

Gestützt auf Art. 41.1 GAV werden die Löhne 2014 der dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden generell um Fr. 50.-/Monat angehoben. Anspruch auf diese generelle Lohnanpassung haben Arbeitnehmende, welche vor dem 01.07.2013 bereits fest im Betrieb angestellt waren. Lohnerhöhungen infolge Anpassung der Minimallöhne per 2014 sowie Lohnerhöhungen per 01.01.2013 können mit dieser generellen Lohnanpassung verrechnet werden. Damit gilt der Landesindex der Konsumentenpreise bis 98.9 Punkte (August 2013) als ausgeglichen.

3. Art. 39 Mindestlöhne

Die Stundenlöhne errechnen sich gemäss Art. 37.2 GAV mit dem Divisor von 173.3 zum Monatslohn.

Monteur 1

Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und in der Lage selbständig zu arbeiten.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	4'000.00	23.08
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81
im 5. Jahr nach Lehrabschluss	4'700.00	27.12

Monteur 2a) | (NEU)

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'900.00	22.50
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'050.00	23.37
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81

Monteur 2b) | (Alt 2a)

Arbeitnehmende mit Eigenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'650.00	21.06
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	3'950.00	22.79
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'150.00	23.95

Monteur 2c) | (Alt 2b)

Angelernte, unselbständige Arbeitnehmende ohne Fähigkeitsausweis, die unter Anleitung einfache Arbeiten ausführen und das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr der Anstellung	3'550.00	20.48
im 2. Jahr der Anstellung	3'650.00	21.06
im 3. Jahr der Anstellung	3'750.00	21.64
im 4. Jahr der Anstellung	3'900.00	22.50

Können die obgenannten Minimallöhne bei Vorliegen spezieller Situationen und aus Gründen, die in der Person des Arbeitnehmenden liegen, nicht bezahlt werden, ist der PLK bzw. PK gestützt auf Art. 10.2 lit. I) GAV bzw. Art. 11.4 lit. h) GAV ein begründetes Gesuch um Unterschreitung des Minimallohnes zu stellen. Die PLK wird dieses unter den Aspekten Integrationsförderung und Sozialverträglichkeit beurteilen. Das Antragsformular kann beim PLK-Sekretariat oder auf der Homepage der PLK bezogen werden.

4. Art. 44 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

Unter Beachtung der Art. 44.1 und 2 GAV besteht ein Anspruch auf Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit, wenn der externe Arbeitsort

- ausserhalb einem Radius von 10 Km, oder
- einem Rayon mit einem Radius von ca. 10 Km

vom Firmendomizil / Anstellungsort entfernt ist.

Unter Beachtung von Art. 44.3 GAV beträgt die Mittagzulage Fr. 15.-/Tag.

5. Art. 45 Auslagenersatz bei Benützung eines privaten Fahrzeuges

Unter Beachtung von Art. 45.2 GAV beträgt die Entschädigung des Privat-PW Fr. 0.60/Km